

Nichtamtlicher Theil.

Die Nicolai'sche Buchhandlung in Berlin gegen Becker in Cöln.

Die Aufmerksamkeit des Publicums ist schon zu wiederholten Malen auf einen Prozeß gelenkt worden, den die Nicolai'sche Buchhandlung in Berlin gegen Becker in Cöln wegen Nachdrucks der Körner'schen Werke anhängig gemacht hatte. Von beiden Partheien war eine Ausgabe von Körner's Werken veranstaltet worden, zuerst von der Nicolai'schen Buchhandlung, zuletzt, im Jahre 1853, von Becker. Die Nicolai'sche Buchhandlung behauptete, von der Mutter des Dichters, durch einen Vertrag vom 4. Febr. 1833, das ausschließliche Verlagsrecht an sämtlichen, bereits gedruckten Schriften Körner's erworben zu haben. Dagegen macht Becker geltend, daß seine Ausgabe nicht die Nicolai'sche zur Quelle habe, also kein Nachdruck sei. Es fragt sich nun, ob der Nicolai'schen Buchhandlung durch den erwähnten Vertrag ein Verlagsrecht erworben worden sei, zu dessen Schutz die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 Anwendung finden?

Zur Beantwortung dieser Frage muß auf die ältere Gesetzgebung Preußens und seiner Rheinprovinz zurückgegangen werden, dann ist zu sehen, was das Gesetz vom 11. Juni 1837, die Verordnung v. 5. Juli 1844, das Publicationsspatent vom 16. Jan. 1846 hinsichtlich der Werke bestimmen, die zur Zeit, als diese Gesetze publicirt wurden, schon veröffentlicht waren. Es kommen also alle Nachdrucksgesetze Preußens, mit einer einzigen Ausnahme, in Betracht. Deshalb ist dieser Rechtsstreit so wichtig und verdient die gefundene Beachtung, denn die Auslegung jener Gesetze ist auf die ältern Verlagsartikel preussischer Buchhandlungen überhaupt von Einfluß.

Zuerst soll vom allg. R. die Rede sein. Dasselbe gewährt den Autoren von Schriftwerken und ihren Erben ein ewiges Verlagsrecht. Eine Inconsequenz, eine unpraktische Unterscheidung der Begriffe „Ausgabe“ und „Ausgabe“ macht aber, daß diese Vergünstigung fast illusorisch wird. Kein Buchhändler denkt daran, unter Auflage „den neuen, unveränderten Abdruck einer Schrift in ebendenselben Formate“, unter Ausgabe den neuen Abdruck „in verändertem Formate oder mit Veränderungen im Inhalte“ zu verstehen. Das preuß. R. trifft solche Unterscheidung und knüpft daran die Bestimmung: ein ewiges Verlagsrecht der Erben und Verleger solle nur auf Auflagen bestehen, auf Ausgaben dann allein, wenn der Autor dieses Recht seinen Erben oder seinem Verleger ausdrücklich und schriftlich vorbehalten habe. Und weiter heißt es: „Wenn keine Buchhandlung, welche auf die neue Ausgabe eines Buches ein Verlagsrecht hat, mehr vorhanden, und auch das Recht des Schriftstellers erloschen ist, so steht jedem frei, eine neue Ausgabe des Werkes zu veranstalten.“ Was hilft nun den Erben, was hilft dem Verleger sein ewiges Verlagsrecht? Sie veranstalten neue Auflagen und ein Anderer macht neue Ausgaben, und, wie die gesetzliche Definition einmal ist, bedarf es dazu keiner großen Arbeit.

Indessen schließt eine Ausgabe die andere nicht aus. Es kann hier durch Occupation kein exclusives Recht erworben werden. Wer ein Werk herausgibt, genießt den Schutz des Gesetzes nur für die eigenthümliche Gestaltung, die er dem Werke gegeben hat. Es ist noch neulich von Dr. Schellwig*) die Behauptung aufgestellt worden, das Landrecht verbiete andere Ausgaben, auf den Occupanten des Verlagsrechts gehe das Recht des Autors, auf den neuen Ver-

leger das Recht der ursprünglichen Verlagsbehandlung über. Darnach wäre also die Lage des neuen Herausgebers und der neuen Verlagsbehandlung weit vortheilhafter, als die der ersten und der Erben des Autors, die nun nicht einmal ihr Recht, neue Auflagen zu veranstalten, gebrauchen könnten. Das Landrecht ist unglücklich redigirt, aber Dr. Schellwig macht es zu einer Caricatur. Aus Wort und Geist des Landrechts ergibt sich nur dieses:

- 1) Das Recht zu neuen Auflagen behalten für ewige Zeiten der Autor und seine Erben, oder, wenn im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt ist, der Verleger.
- 2) Das Recht zu neuen Ausgaben hat nach des Autors Tode jeder, wenn es der Autor nicht seinen Erben oder seinem Verleger schriftlich übertragen hat. Es kann also nach des Autors Tode der Fall eintreten, daß Auflagen und Ausgaben verschiedener Personen concurriren.

Die übrigen Bestimmungen des R. liegen außer dem Kreise unserer Betrachtung. Wir wenden uns zu der rheinischen Gesetzgebung. In den Rheinlanden galten bis zum Gesetz v. 11. Juni 1837 das franz. Gesetz v. 19. Juli 1793 und das Decret v. 5. Febr. 1810. Darnach ist das liter. Eigenthum während des Autors und seiner Wittve Lebzeiten geschützt. Für die Kinder des Autors erstreckt sich dieser Schutz bis zum Ablauf von zwanzig, und für andere Erben bis zum Ablauf von zehn Jahren.

Das Gesetz v. 11. Juni 1837 ist, nebst dem BB. vom gleichen Jahre, das erste Gesetz zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums, das für den ganzen Umfang der preussischen Monarchie erging. Unter seinem Schutze stehen nicht allein die Werke, die nach seiner Publication erschienen sind, sondern auch die früher veröffentlichten, wenn sie durch die damals gültigen Gesetze gegen Nachdruck noch geschützt waren*). Diese Gesetze sind: das Landrecht, die rheinische Gesetzgebung und der BB. v. 5. Nov. 1837, der zwar von späterm Datum ist, als das Gesetz v. 11. Juni, aber vor diesem publicirt wurde. Der Schutz dauert, wenn der Autor einer Schrift, musikalischen Composition &c. auf derselben genannt und bei Publication des Gesetzes vom 11. Juni noch am Leben war, während seiner Lebenszeit und noch dreißig Jahre nach seinem Tode, in allen andern Fällen dreißig Jahre von Publication jenes Gesetzes an. — Der BB. v. 19. Juni 1845 ist in Preußen am 16. Januar 1846 publicirt. Sein Inhalt, soweit er hierher gehört, ist folgender: Posthume Werke genießen Schutz gegen Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege während dreißig Jahren vom Tage ihres Erscheinens an. Der Beschluß sagt nicht ausdrücklich, daß diese Bestimmung rückwirkende Kraft habe, allein es läßt sich aus dem Zusammenhange folgern. Der erste Artikel gewährt Schutz gegen Nachdruck für die Lebensdauer der Urheber literarisch-artistischer Erzeugnisse und 30 Jahre nach deren Tod zu Gunsten der Erben. Würden nun diese, etwa zehn Jahre nach des Autors Tod, ein noch unveröffentlichtes Werk desselben herausgeben, so hätten sie nur auf zwanzigjährigen Schutz Anspruch, und wenn sie es noch später publicirten, möglicherweise gar keinen. Dem will der Art. 2 des BB. v. 1845 dadurch entgegenwirken, daß er für posthume Werke dreißigjährigen Schutz verheißt. Der zweite Artikel ist eine Ergänzung des ersten. Nach diesem sind nicht bloß die Werke geschützt, deren Autor zur Zeit, als der Bundesbeschluß v. 1845 erging, noch lebte, sondern auch jene, deren Autor verstorben ist, wenn nur noch nicht dreißig Jahre seit seinem Tode verfloßen sind. So werden auch durch den zweiten Artikel die posthumen Werke, seit

*) „Das Recht des Autors an seinen Werken nach den Grundsätzen des preuß. L. = R. &c.“ von Dr. Hartm. Schellwig. Berl., 1855.

*) §. 1 der B. v. 5. Juli 1844.